

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zensusausführungsgesetzes 2021

A Problem und Ziel

Der Deutsche Bundestag hatte im Gesetz zur Durchführung des Zensus im Jahr 2021 (Zensusgesetz 2021 - ZensG 2021) vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1851) als Stichtag für den Zensus den 16. Mai 2021 bestimmt. Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat daraufhin am 11. März 2020 den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 im Mecklenburg-Vorpommern (Zensusausführungsgesetz 2021 - ZensAG 2021 M-V; siehe Landtagsdrucksache 7/4445) entsprechend der Beschlussempfehlung (siehe Landtagsdrucksache 7/4762) beschlossen. Das Gesetz verpflichtet das Statistische Amt, die durch den Zensus mit Stand vom 16. Mai 2021 ermittelten amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Gemeinden festzustellen. Außerdem werden die kreisfreien Städte und Landkreise verpflichtet, zum 1. Juli 2020 Erhebungsstellen einzurichten und eine Erhebungsstellenleitung sowie zum 1. Oktober 2020 eine Stellvertretung zu bestimmen.

Noch bevor das Zensusausführungsgesetz 2021 ausgefertigt und verkündet wurde, ist am 30. März 2020 auf Bundesebene die Entscheidung gefallen, dass der Zensus 2021 aufgrund der Corona-Krise verschoben wird. Eine Ausfertigung und Verkündung des Zensusausführungsgesetzes 2021 ist daraufhin zurückgestellt und der Landtag darüber informiert worden. Ein Inkraftsetzen des Zensusausführungsgesetzes 2021 hätte gesetzliche Pflichten für Land und Kommunen entstehen lassen, die organisatorische, personelle und finanzielle Auswirkungen gehabt hätten, aber aufgrund der Verschiebung des Zensus (noch) nicht notwendig gewesen wären.

Inzwischen ist das Gesetz zur Verschiebung des Zensus in das Jahr 2022 vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2675) am 10. Dezember 2020 in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wird der Stichtag des Zensus um ein Jahr auf den 15. Mai 2022 verschoben und die erforderlichen Datenlieferungen an den neuen Zensusstichtag angepasst. Außerdem hat der Bundestag mit diesem Gesetz die Bundesregierung ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates notwendige Anpassungen durch Rechtsverordnung vorzunehmen, wenn eine erneute Verschiebung des Zensusstichtages aufgrund der Corona-Pandemie oder aus anderen zwingenden Gründen erforderlich werden sollte.

Das Zensusausführungsgesetz 2021 muss an diese bundesrechtliche Gesetzesänderung angepasst werden.

B Lösung

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zensusausführungsgesetzes 2021 enthält die landesrechtlich erforderlichen Regelungen, um die Verschiebung des Zensus auf den 15. Mai 2022 nachzuziehen.

Durch die Verschiebung des Zensus um ein Jahr sind entsprechende Anpassungen im Zensusausführungsgesetz 2021 hinsichtlich der Angabe des Zensusstichtages, dem Zeitpunkt, an dem die örtlichen Erhebungsstellen eingerichtet und aufgelöst sowie die Leitung und Stellvertretung bestellt sein müssen, der veränderten Orientierungsmöglichkeit hinsichtlich des Meldeweges, dem Außerkrafttreten des Zensusausführungsgesetzes und der sprachlichen Anpassung hinsichtlich des Bundesgesetzes, das nun Zensusgesetz 2022 heißt, vorzunehmen. Außerdem wird, parallel zum Bundesgesetz, eine Verordnungsermächtigung für das Ministerium für Inneres und Europa in das Landesgesetz aufgenommen. Sollte zur ordnungsgemäßen Durchführung des Zensus 2022 eine weitere Verschiebung des Zensusstichtages erforderlich werden, kann hiermit eine landesrechtliche Anpassung an die gemäß § 36a des Zensusgesetzes 2022 zu erlassende Rechtsverordnung der Bundesregierung im Wege der Ministerverordnung vorgenommen werden.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Die Änderung des Zensusausführungsgesetzes ist notwendig, um die bereits durch Bundesgesetz geregelte Verschiebung des Zensus in das Jahr 2022 landesrechtlich umzusetzen.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine.

2 Haushaltsausgaben mit Vollzugaufwand

Durch die Verschiebung des Zensus in das Jahr 2022 sind nach einer vorläufigen Kostenschätzung des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern voraussichtlich Mehrausgaben von ca. 4,5 Millionen Euro zu erwarten. Diese Mehrausgaben und die zeitlich notwendige Verschiebung von bereits veranschlagten Mitteln werden bei der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2022/2023 und gegebenenfalls auch im Rahmen der Mittelfristigen Finanzplanung bis 2026 zu berücksichtigen sein. Sofern von der Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht werden muss, sind die in diesem Zusammenhang gegebenenfalls entstehenden Mehrausgaben ebenso aus dem Landeshaushalt zu finanzieren.

Durch diesen Gesetzentwurf werden keine Aufgaben auf die Kommunen übertragen. Er hat keine Auswirkungen gemäß Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Die Aufgabenübertragung erfolgte im Zensusausführungsgesetz 2021. Die durch die Verschiebung des Zensus in das Jahr 2022 entstehenden Mehrkosten werden bei der Haushaltsplanung 2022/2023 berücksichtigt. Sofern von der Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht werden muss, sind die in diesem Zusammenhang entstehenden Mehrausgaben, wenn sie unvermeidbar sind, ebenfalls konnex.

F Sonstige Kosten (zum Beispiel Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft entstehen durch dieses Änderungsgesetz keine zusätzlichen Kosten.

G Bürokratiekosten

Durch dieses Gesetz entstehen keine Bürokratiekosten.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 24. Februar 2021

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zensusausführungsgesetzes 2021

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

beiliegend übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 23. Februar 2021 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Europa.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zensusausführungsgesetzes 2021

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 in Mecklenburg-Vorpommern

Das Zensusausführungsgesetz 2021 vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung und der Fundstelle des vom Landtag mit Drucksache 7/4445 beschlossenen Gesetzes] wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Gesetzes wird jeweils die Angabe „2021“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.
2. In § 2 wird die Angabe „16. Mai 2021“ durch die Angabe „15. Mai 2022“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufgabe der örtlichen Durchführung des Zensus 2022 gemäß dem Zensusgesetz 2022 vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1851), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2675) geändert worden ist, wird den kreisfreien Städten und Landkreisen zur Erfüllung nach Weisung übertragen.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „1. Juli 2020“ durch die Angabe „1. August 2021“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „31. November 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.
4. In § 5 Satz 1 wird die Angabe „1. Juli 2020“ durch die Angabe „1. August 2021“ und die Angabe „1. Oktober 2020“ durch die Angabe „1. Oktober 2021“ ersetzt.
5. In § 8 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „alle Erhebungsunterlagen“ durch die Wörter „alle Erhebungs- und Organisationsunterlagen“ und die Wörter „eingesetzten Endgeräte“ durch die Wörter „eingesetzten Endgeräte und Kommunikationsmittel“ ersetzt.

6. In § 9 Absatz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Erhebungsbeauftragten“ die Wörter „sowie für die Erfassung von Erhebungsangaben der Auskunftspflichtigen“ eingefügt.
7. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

**„§ 14a
Verordnungsermächtigung**

Das Ministerium für Inneres und Europa wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. den Zensusstichtag in § 2,
2. den Zeitpunkt der Einrichtung der Erhebungsstellen in § 3 Absatz 2 Satz 1,
3. den Zeitpunkt der Auflösung der Erhebungsstellen in § 3 Absatz 2 Satz 2 und
4. die Zeitpunkte der Bestellung der Erhebungsstellenleitung und der Stellvertretung in § 5 zu ändern, soweit dies erforderlich ist, um eine Anpassung an eine gemäß § 36a des Zensusgesetzes 2022 erlassene Rechtsverordnung der Bundesregierung vorzunehmen, mit der zur ordnungsgemäßen Durchführung des Zensus 2022 der Zensusstichtag verschoben wird.“

8. In § 15 wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.
9. In § 1 Absatz 1, § 9 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 3, § 10 Absatz 1 Satz 1 und 4, § 11 Absatz 1 und 2, § 12 Absatz 1 Satz 1 und § 13 Satz 1 wird jeweils die Angabe „2021“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am [einsetzen: Datum des auf das Inkrafttreten des Stammgesetzes gemäß den Angaben des Eingangssatzes des für Artikel 1 folgenden Kalendertages] in Kraft.

Begründung:

A Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage

1.

Der Deutsche Bundestag hatte im Gesetz zur Durchführung des Zensus im Jahr 2021 (Zensusgesetz 2021 - ZensG 2021) vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1851) als Stichtag für den Zensus den 16. Mai 2021 bestimmt. Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat daraufhin am 11. März 2020 den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 in Mecklenburg-Vorpommern (Zensusausführungsgesetz 2021 - ZensAG 2021 M-V; siehe Landtagsdrucksache 7/4445) entsprechend der Beschlussempfehlung (siehe Landtagsdrucksache 7/4762) beschlossen. Das Gesetz verpflichtet das Statistische Amt, die durch den Zensus mit Stand vom 16. Mai 2021 ermittelten amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Gemeinden festzustellen. Außerdem werden die kreisfreien Städte und Landkreise verpflichtet, zum 1. Juli 2020 Erhebungsstellen einzurichten und eine Erhebungsstellenleitung sowie zum 1. Oktober 2020 eine Stellvertretung zu bestimmen.

Mit der Corona-Krise haben sich in Deutschland erhebliche Einschränkungen des öffentlichen Lebens, aber auch bei der Aufgabenerfüllung der Verwaltung ergeben. In den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder konnten die Vorbereitungsarbeiten für den Zensus 2021 nicht wie geplant durchgeführt werden. Eine Durchführung des Zensus in der geforderten Qualität im Mai 2021 war daher nicht mehr sichergestellt.

Noch bevor das Zensusausführungsgesetz 2021 ausgefertigt und verkündet wurde, ist am 30. März 2020 auf Bundesebene die Entscheidung gefallen, dass der Zensus 2021 aufgrund der Corona-Krise verschoben wird. Eine Ausfertigung und Verkündung des Zensusausführungsgesetzes 2021 ist daraufhin zurückgestellt und der Landtag darüber informiert worden. Ein Inkraftsetzen des Zensusausführungsgesetzes 2021 hätte gesetzliche Pflichten für Land und Kommunen entstehen lassen, die organisatorische, personelle und finanzielle Auswirkungen gehabt hätten, aber aufgrund der Verschiebung (noch) nicht notwendig gewesen wären.

2.

Inzwischen ist das Gesetz zur Verschiebung des Zensus in das Jahr 2022 vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2675) am 10. Dezember 2020 in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wird der Stichtag des Zensus um ein Jahr auf den 15. Mai 2022 verschoben und die erforderlichen Datenlieferungen an den neuen Zensusstichtag angepasst. Außerdem hat der Bundestag mit diesem Gesetz die Bundesregierung ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates notwendige Anpassungen durch Rechtsverordnung vorzunehmen, wenn eine erneute Verschiebung des Zensusstichtages aufgrund der Corona-Pandemie oder aus anderen zwingenden Gründen erforderlich werden sollte.

Die Verschiebung des Stichtages in das Jahr 2022 war notwendig, um die qualitativen Anforderungen an den Zensus - insbesondere mit Blick auf die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen - zu erfüllen. Die Qualitätsanforderungen sind aufgrund der Bedeutung der Zensusergebnisse für wichtige ökonomische, soziale und politische Entscheidungen auch nicht reduzierbar.

3.

Das Zensusausführungsgesetz 2021 muss an diese bundesrechtliche Gesetzesänderung angepasst werden.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zensusausführungsgesetzes 2021 enthält die landesrechtlich erforderlichen Regelungen, um die Verschiebung des Zensus auf den 15. Mai 2022 nachzuziehen.

4.

Für die Durchführung des Zensus ist zunächst eine Feststellung der Existenz von Personen unter den ausgewählten Anschriften vorgesehen. Diese sollte bislang von Angesicht zu Angesicht erfolgen. Durch die Corona-Pandemie ist hier eine Verfahrensumstellung eventuell erforderlich. Für den Fall der andauernden Pandemie-Situation während der Zensusdurchführung im Jahr 2022 soll der Umfang der persönlichen Kontakte zwischen den Erhebungsbeauftragten und den Auskunftspflichtigen reduziert werden, um Auskunftspflichtige und Erhebungsbeauftragte vor möglichen Gefahren zu schützen. Für die Existenzfeststellung wird bei einer andauernden Pandemielage derzeit ein Telefoninterview mit den Erhebungsbeauftragten oder den Beschäftigten der Erhebungsstelle favorisiert. Keine Verfahrensumstellung ist bei der Erhebung von Daten zu Zensusmerkmalen, die nicht aus Verwaltungsregistern gewonnen werden können, vorgesehen. Hier wird der Online-Weg weiter favorisiert. Auf Wunsch der Auskunftspflichtigen wird weiterhin alternativ ein Papierfragebogen für diese Erhebung per Post zugestellt oder eine Auskunftserteilung im Telefoninterview angeboten.

II. Gegenstand des Gesetzentwurfes

Wesentliche Inhalte des vorliegenden Gesetzesentwurfs sind:

1. die Anpassung der Angabe des Zensusstichtages im Zensusausführungsgesetz,
2. die Änderung der Zeitpunkte, an denen die örtliche Erhebungsstelle eingerichtet und aufgelöst werden muss,
3. die Änderung der Zeitpunkte, an denen die Erhebungsstellenleitung und die Stellvertretung bestellt sein muss,
4. die mögliche organisatorische Umstellung auf kontaktarme Auskunftserteilung,
5. die Aufnahme einer Verordnungsermächtigung für das Ministerium für Inneres und Europa, um bei einer etwaigen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Zensus 2022 erforderlich werdenden weiteren Verschiebung des Zensus die landesrechtlichen Regelungen kurzfristig an die gemäß § 36a des Zensusgesetzes 2022 zu erlassende Rechtsverordnung der Bundesregierung anpassen zu können
6. die Änderung des Zeitpunktes des Außerkrafttretens und
7. weitere sprachliche Anpassungen an das Bundesgesetz, das nun Zensusgesetz 2022 heißt.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Durch die Verschiebung des Zensus in das Jahr 2022 sind nach einer vorläufigen Kostenschätzung des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern voraussichtlich Mehrausgaben von ca. 4,5 Millionen Euro zu erwarten. Diese Mehrausgaben und die zeitlich notwendige Verschiebung von bereits veranschlagten Mitteln werden bei der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2022/2023 und gegebenenfalls auch im Rahmen der Mittelfristigen Finanzplanung bis 2026 zu berücksichtigen sein. Sofern von der Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht werden muss, sind die in diesem Zusammenhang gegebenenfalls entstehenden Mehrausgaben ebenso aus dem Landeshaushalt zu finanzieren.

Durch diesen Gesetzentwurf werden keine Aufgaben auf die Kommunen übertragen. Er hat keine Auswirkungen gemäß Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Die Aufgabenübertragung erfolgte im Zensusausführungsgesetz 2021. Die durch die Verschiebung des Zensus in das Jahr 2022 entstehenden Mehrkosten werden bei der Haushaltsplanung 2022/2023 berücksichtigt. Sofern von der Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht werden muss, sind die in diesem Zusammenhang entstehenden Mehrausgaben, wenn sie unvermeidbar sind, ebenfalls konnex.

IV. Bürokratiekosten

1. Bürokratiekosten für die Wirtschaft

Durch das vorliegende Änderungsgesetz entstehen der Wirtschaft keine zusätzlichen Bürokratiekosten.

2. Bürokratiekosten für Bürgerinnen und Bürger

Die Auskunftspflichten für die Bürgerinnen und Bürger sind bereits durch das Zensusgesetz 2021 entstanden. Durch das vorliegende Änderungsgesetz wird zwar ein telefonischer Meldeweg eröffnet, der jedoch keine zusätzlichen Bürokratiekosten für die Bürgerinnen und Bürger verursachen würde.

3. Bürokratiekosten für die Verwaltung

Durch das vorliegende Änderungsgesetz werden keine Bürokratiekosten verursacht.

B Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 in Mecklenburg-Vorpommern)****Zu Nummern 1 und 2**

Es handelt sich um Folgeänderungen aus der Verschiebung des Zensus in das Jahr 2022.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a**

Der Verweis auf das Zensusgesetz ist auf die aktuelle Fassung anzupassen.

Zu Buchstabe b

Durch die Verschiebung des Zensus um ein Jahr sind die Terminvorgaben für die Einrichtung und die Auflösung der örtlichen Erhebungsstellen anzupassen.

Zu Nummer 4

Durch die Verschiebung des Zensus um ein Jahr sind die Terminvorgaben für die Bestellung der Erhebungsstellenleitung und der Stellvertretung der Erhebungsstellenleitung anzupassen.

Zu Nummer 5

Durch die Pandemielage ist die Reduzierung des persönlichen Kontaktes zwischen den Erhebungsbeauftragten und den Beschäftigten der Erhebungsstellen erforderlich. Deshalb ist vorgesehen, die Erhebungsbeauftragten gleich zu Beginn der Erhebungsphase mit allen eventuell erforderlichen Unterlagen auszustatten. Diese erhalten dann zusätzlich zu den Erhebungsunterlagen auch weitere Organisationsunterlagen (Namenslisten, Listen der Erhebungsbezirke etc.), welche Notizen und personenbezogene Daten enthalten können und zurückgegeben werden müssen.

Durch die veränderte Ausgangslage beim Zensus 2022 hat sich das Statistische Bundesamt im Benehmen mit den Statistischen Ämtern der Länder auf der Grundlage eines Rechtsgutachtens und eines Methodengutachtens für eine starke Orientierung auf den telefonischen Meldeweg entschieden, sofern zum Zeitpunkt des Zensus 2022 weiterhin pandemiebedingte Einschränkungen bestehen. Dieser Meldeweg wird dann insbesondere für die Erfassung der Daten der Existenzfeststellung eine höhere Bedeutung erlangen, aber könnte auch die gleichzeitige Auskunftserteilung hinsichtlich der Erhebung von Daten zu Zensusmerkmalen, die nicht aus Verwaltungsregistern gewonnen werden können, ermöglichen, wenn die Auskunftspflichtigen im Einzelfall hierzu bereit sind. Bei einer Umstellung von der Existenzfeststellung von Angesicht zu Angesicht auf die Existenzfeststellung in einem Telefoninterview benötigen die Erhebungsbeauftragten ein Handy, das diesen dann vom Statistischen Amt Mecklenburg-Vorpommern zusätzlich als Kommunikationsmittel zur Verfügung gestellt werden soll.

Zu Nummer 6

Bei einer Verfahrensumstellung auf telefonische Auskunftserteilung soll den Auskunftspflichtigen auch eine Durchführung des Telefoninterviews bei den Beschäftigten der Erhebungsstelle angeboten werden, da den Auskunftspflichtigen so ein möglichst großes Zeitfenster angeboten werden kann, um die Auskunftsbereitschaft zu erhöhen. Die Erfassung von Erhebungsangaben der Auskunftspflichtigen ist in den Aufgabenkatalog der Erhebungsstelle neu aufzunehmen.

Zu Nummer 7

Wie auch in dem Bundesgesetz, das die Verschiebung des Zensus regelt, wird auch im Zensusausführungsgesetz für den Fall, dass bei einer längeren Fortdauer der Corona-Pandemie oder einer anderen besonderen Lage eine erneute Verschiebung des Zensusstichtages erforderlich werden sollte, das Ministerium für Inneres und Europa ermächtigt, die notwendigen Anpassungen durch Rechtsverordnung vorzunehmen.

Zu Nummer 8

Durch die Verschiebung des Zensus um ein Jahr ist das Außerkrafttreten des Zensusausführungsgesetzes um ein Jahr zu verschieben.

Zu Nummer 9

Dies sind Folgeänderungen aus der Verschiebung des Zensus in das Jahr 2022.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.